

**Ihre Pflegekasse bei der AOK Bayern informiert:
Rechtsstand: 01.01.2013 (Pflege-Neuausrichtungsgesetz)**

Pflegeleistungen	Bei Personen mit Anspruch auf Beihilfe gelten jeweils die halben Beträge. Die andere Hälfte der Leistungen übernimmt der jeweilige Beihilfeträger.
Vorversicherungszeit	Die Vorversicherungszeit beträgt ab dem 01.07.2008 mindestens zwei Jahre innerhalb der Rahmenfrist von 10 Jahren.

Kurze Übersicht der Pflegestufen

Pflegebedürftigkeit unterhalb Stufe 1	Erheblich pflegebedürftig	Schwerpflegebedürftig	Schwerstpflegebedürftig	Schwerstpflegebedürftig
Stufe U I	Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe III - Härtefall
<p>Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität (Grundpflege) der Hilfe bedürfen. Zusätzlich wird mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt.</p> <p>Anm: Ein Leistungsanspruch besteht nur, wenn zugleich eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz (EdA) vorliegt.</p>	<p>Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität (Grundpflege) für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen. Zusätzlich wird mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt.</p>	<p>Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität (Grundpflege) mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen. Zusätzlich wird mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt.</p>	<p>Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität (Grundpflege) täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen. Zusätzlich wird mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt.</p>	<p>Personen, bei denen ein außergewöhnlich hoher Pflegeaufwand notwendig ist. Dies ist der Fall, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hilfe bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität (Grundpflege) mindestens sechs Stunden täglich, davon mindestens dreimal in der Nacht, erforderlich ist <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Grundpflege für den Pflegebedürftigen auch nachts nur von mehreren Pflegekräften gemeinsam (zeitgleich) erbracht werden kann. Das bedeutet, dass wenigstens bei einer Verrichtung tagsüber und nachts neben einer professionellen Pflegekraft mindestens eine weitere Pflegeperson, die nicht bei einem Pflegedienst beschäftigt sein muss (beispielsweise Angehörige), tätig werden muss.
<p>Im Tagesdurchschnitt muss der Zeitaufwand für die Grundpflege mindestens 1 Minute betragen.</p>	<p>Im Tagesdurchschnitt muss der Zeitaufwand hierfür mindestens 90 Minuten betragen. Davon müssen auf die Grundpflege mindestens 46 Minuten entfallen.</p>	<p>Im Tagesdurchschnitt muss der Zeitaufwand hierfür mindestens drei Stunden betragen. Davon müssen auf die Grundpflege mindestens zwei Stunden entfallen</p>	<p>Im Tagesdurchschnitt muss der Zeitaufwand hierfür mindestens fünf Stunden betragen. Davon müssen auf die Grundpflege mindestens vier Stunden entfallen.</p>	

Die Einstufung hängt von Umfang und Dauer des Hilfebedarfs ab. Wer ausschließlich Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt, ist **nicht pflegebedürftig** im Sinne der Pflegeversicherung. Bei **Kindern** ist der zusätzliche Hilfebedarf eines kranken oder behinderten Kindes gegenüber einem gleichaltrigen und gesunden Kind maßgebend.

<p>Pflegeleistungen für Personen mit einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz (EdA) in den Pflegestufen unterhalb I, I und II</p>	<p>Personen mit einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz (EdA) in der Pflegestufe unterhalb I (U I) haben ab 01.01.2013 Anspruch auf Pflegegeld oder Sachleistungen. Die beiden Leistungen können auch kombiniert werden (Kombinationsleistungen). Daneben können wie bisher die zusätzlichen Betreuungsleistungen in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus hat dieser Personenkreis ab dem 01.01.2013 Anspruch auf Verhinderungspflege, Pflegehilfsmittel und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds (Umbaumaßnahmen).</p> <p>Für Personen mit einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz (EdA) in den Pflegestufen I und II erhöht sich der Anspruch auf Pflegegeld und Sachleistungen. Die beiden Leistungen können auch kombiniert werden (Kombinationsleistungen). Daneben können wie bisher die zusätzlichen Betreuungsleistungen in Anspruch genommen werden.</p>
--	---

Pflegesachleistung (häusliche Pflegehilfe)	Pflegebedürftige erhalten Grundpflege (beispielsweise Hilfe bei der Körperpflege und der Ernährung) und der hauswirtschaftlichen Versorgung (wie Einkaufen, Kochen, Waschen) durch Pflegekräfte der ambulanten Pflegedienste. In Abhängigkeit von der Pflegestufe werden die Kosten bis zu den nachfolgend angegebenen monatlichen Höchstbeträgen übernommen:				
	Stufe U I ohne EdA	Stufe I ohne EdA	Stufe II ohne EdA	Stufe III ohne EdA	Stufe III – Härtefall ohne EdA
	Kein Anspruch	450,00 EUR	1.100,00 EUR	1.550,00 EUR	1.918,00 EUR
	Stufe U I mit EdA	Stufe I mit EdA	Stufe II mit EdA	Stufe III mit EdA	Stufe III – Härtefall mit EdA
	225,00 EUR	665,00 EUR	1.250,00 EUR	1.550,00 EUR	1.918,00 EUR
Pflegegeld für eine selbst beschaffte Pflegehilfe	Wird die häusliche Pflege von einer nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegeperson (wie Angehörige, Nachbarn, Bekannte) übernommen, bezahlt die AOK-Pflegekasse ein monatliches Pflegegeld in Höhe von:				
	Stufe U I ohne EdA	Stufe I ohne EdA	Stufe II ohne EdA	Stufe III ohne EdA	Stufe III – Härtefall ohne EdA
	Kein Anspruch	235,00 EUR	440,00 EUR	700,00 EUR	700,00 EUR
	Stufe U I mit EdA	Stufe I mit EdA	Stufe II mit EdA	Stufe III mit EdA	Stufe III – Härtefall mit EdA
	120,00 EUR	305,00 EUR	525,00 EUR	700,00 EUR	700,00 EUR
Kombinierte Leistungen	Wird der monatliche Höchstbetrag für die Pflegesachleistungen nur zum Teil in Anspruch genommen, zahlen wir zusätzlich ein anteiliges Pflegegeld. Dies gilt dann, wenn eine nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson zur Verfügung steht. Ein Beispiel hierzu: Stufe I ohne EdA. In einem Monat werden Pflegesachleistungen in Höhe von 270,00 EUR (entspricht 60 Prozent des monatlichen Höchstbetrags aus 450,00 EUR) in Anspruch genommen. Somit kann noch ein anteiliges Pflegegeld in Höhe von 94,00 EUR (entspricht 40 Prozent aus 235,00 EUR) gezahlt werden.				
Tages-/Nachtpflege (teilstationäre Pflege)	Kann die häusliche Pflege tagsüber oder nachts nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden, tragen wir die Kosten für die Tages- oder Nachtpflege in einer zugelassenen Einrichtung. Die Aufwendungen für die pflegerische Versorgung, den Fahrdienst und die soziale Betreuung übernehmen wir bis zu bestimmten Höchstbeträgen. Diese sind abhängig von der Pflegestufe und betragen:				
	Stufe I	Stufe II		Stufe III	
	450,00 EUR im Monat	1.100,00 EUR im Monat		1.550,00 EUR im Monat	
	Ergänzend hierzu kann im Rahmen der Kombination mit einer Sachleistung bis zum 1,5 – fachen des Sachleistungshöchstbetrages in Anspruch genommen werden. Das ist die sogenannte „150 % Regelung“.				
Verhinderungspflege (Ersatzpflege)	Bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger Verhinderung der Pflegeperson kann eine Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden. Im Kalenderjahr stehen dafür insgesamt 1.550,00 EUR für längstens vier Wochen zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderungspflege mindestens sechs Monate gepflegt hat. Die Höhe der Leistung ist davon abhängig, ob ein ambulanter Pflegedienst oder eine nicht erwerbsmäßig tätige Ersatzpflegekraft die Verhinderungspflege übernimmt. Der Anspruch kann auch für den Aufenthalt in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung verwendet werden.				
Kurzzeitpflege	Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch teilstationäre Pflege nicht aus, besteht Anspruch auf vollstationäre Pflege in einer zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtung. Im Kalenderjahr stehen insgesamt bis zu 1.550,00 EUR für längstens vier Wochen zur Verfügung.				
Pflegehilfsmittel	Die Pflegeleistungen werden ergänzt durch die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln. Dazu gehören beispielhaft Pflegebetten, Hausnotrufsysteme, Einmalhandschuhe und Desinfektionsmittel.				

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds (Umbaumaßnahmen)	<p>Zur Sicherstellung der Pflege bezuschusst die Pflegekasse der AOK Bayern Umbaumaßnahmen im häuslichen Wohnumfeld (wie Türverbreiterungen, Abbau von Türschwellen).</p> <p>Die Höhe des Zuschusses wird unter Berücksichtigung der Kosten der Maßnahme ermittelt. Der Zuschuss kann bis zu 2.557,00 EUR für die gesamte Maßnahme betragen.</p> <p>Werden in einer Wohnung, in der mehrere Pflegebedürftige wohnen, bauliche Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung durchgeführt, die mehreren Pflegebedürftigen dienen (z. B. Türverbreiterungen für zwei Rollstuhlfahrer), beträgt der Zuschuss je Person max. 2.557,00 EUR. Insgesamt ist der Zuschuss auf 10.228,00 EUR begrenzt.</p>			
Zusätzliche Betreuungsleistungen	<p>Pflegebedürftige in häuslicher Pflege, bei denen neben dem Hilfebedarf in der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung gegeben ist, erhalten zusätzliche Betreuungsleistungen von bis zu 1.200,00 EUR (als Grundbetrag) und bis zu 2.400,00 EUR (erhöhter Betrag) je Kalenderjahr. Dies gilt für altersverwirrte Personen (Demenzkranken), aber auch für geistig Behinderte und psychisch Kranke. Der Betrag von maximal 2.400,00 EUR ist zweckgebunden für bestimmte Betreuungsangebote zur Entlastung der pflegenden Angehörigen einzusetzen.</p>			
Vollstationäre Pflege	<p>Wir übernehmen die Kosten für die pflegerische Versorgung und die soziale Betreuung in zugelassenen vollstationären Einrichtungen (Pflegeheimen). Voraussetzung ist, dass häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich sind oder wegen der Besonderheiten des Einzelfalls nicht in Betracht kommen. Dann werden grundsätzlich 75 Prozent des Heimentgelts bezahlt. Unsere Leistung darf aber in der jeweiligen Pflegestufe die nachfolgend angegebenen monatlichen Höchstbeträge nicht übersteigen:</p>			
	Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe III - Härtefall
	1.023,00 EUR	1.279,00 EUR	1.550,00 EUR	1.918,00 EUR
Pflegeberatung	<p>Unsere Pflegeberater bieten Ihnen kostenfrei eine individuelle und neutrale Beratung, Unterstützung und Begleitung bei allen Fragen rund um die Pflege. Gerne auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs in Ihrem häuslichen Umfeld.</p>			
Leistungen für die Pflegepersonen	<p>Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt die Pflegekasse der AOK Bayern für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Über die Voraussetzungen und die Höhe unserer Leistung beraten wir Sie gerne.</p>			
Pflegekurse	<p>Nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen (wie Angehörigen, Nachbarn, Bekannten) bieten wir kostenlose Pflegekurse an. Über Termine und Veranstaltungsorte informieren wir gerne.</p>			